es vom Pugen herunterschlagen, das Loch rund ausdrehen und das Rad auf einem größeren runden Pugen wieder aufnieten. Würde man es auf dem unrunden Pugen abdrehen (ablaufen lassen), so würde die Teilung des Rades ungleich und das ganze Rad verdorben werden.

Eine nicht gut sitende Gabel wird nachgenietet oder, falls sie brüchig ist, aus Eisendraht neu hergestellt. Bei

der Gabel ist ferner nachzusehen, ob sie frei um das hintere Hakenlager herumgeht und frei über den Schlagwerkteilen sich bewegen kann, ob die Schleife, die sich um den Pendelstab legt, parallel mit der Hakenwelle, also senkrecht zur Bewegungsebene steht und ob sie die Pendelstange ohne Seitenluft, doch auch ohne Klemmung umschließt.

Zur Garantiefrage.

In meiner Eigenschaft als beeidigter Sachverständiger für Uhren bei den Leipziger Gerichten bin ich in letter Zeit wiederholt zu Gutachten über das Garantiegeben beim Verkauf neuer Uhren herangezogen worden, die mir beachtlich für Uhrenhandlungen erscheinen. Es ist dem Uhrmacher nichts Neues mehr, daß das kaufende Publikum, wie menschlich begreiflich, die denkbar längste Garantiefrist beansprucht, es verlangt auch unter den Begriff Garantie vielfach die durch Selbstverschulden entstandenen Störungen im Gange einer Uhr, als Federbruch, Stoß, Fall usw. kostenlos zu beseitigen. Aber nicht dieses allein, man fordert zuweilen auf Grund der Garantie Umtausch, ja sogar Zurücknahme der Uhr, falls sie innerhalb der Garantiezeit nicht den Ansprüchen und Erwartungen des Käufers, welche oftmals als Vorwand dienen, entspricht. Das klügste würde meist eine gütliche Einigung und Verständigung mit dem Kunden sein. Doch dies gelingt nicht immer.

Bei einem Fall, der mich kürzlich beschäftigte, war eine Tula-Repetieruhr nebst Kette gekauft worden. Die Uhr war abgenommen, der Kunde hatte sie etwa 6 Wochen lang getragen und da der Gang befriedigte, sie auch bezahlt. Nach dieser Zeit geht angeblich die Uhr nicht mehr zur Zufriedenheit des Kunden. Er schickte sie zurück und der Uhrmacher sieht das Werk sorgfältig und kostenlos durch, worauf die Uhr dem Kunden wieder zugestellt wird. In dem Begleitschreiben flicht der Uhrmacher mit ein, daß er ja übrigens für die Uhr Garantie leistet. Dem Kunden genügt vermutlich aber aus anderen Gründen der Gang der Uhr wieder nicht und verlangt nun Zurücknahme der Uhr als auch der Kette, die übrigens später gekauft war, und Herausgabe des Kaufpreises. Dieses Ansinnen lehnt der Uhrmacher ab, erbietet sich aber nochmals, die Uhr einwandfrei herzustellen. Dies lehnt der Käufer ab, und es kommt zum Prozeß, in welchem der klägerische Rechtsanwalt geltend macht, es sei im Uhrenhandel bei Uhren dieser Preislage allgemein üblich und handelsgebräuchlich, wenn es auch nicht beim Kaufabschluß vereinbart wurde, daß eine Garantie von 2 Jahren geleistet werde; und daß ferner die Kette als ein zur Uhr gehörender Gegenstand zu betrachten sei.

Als Sachverständiger hierzu vernommen vertrat ich den Standpunkt: es ist im Uhrenhandel in Deutschland nicht allgemein gebräuchlich und handelsüblich, eine zweijährige Garantie zu geben, denn es gibt Uhrmacher, welche die Garantie auf 6 Monate und 1 Jahr beschränken. Aber andererseits wird marktschreierischerweise auf zu kaufende Uhren Garantie von 3 bis 5 Jahren und noch längere Zeit angeboten. Eine große Anzahl solider Uhrmacher räumen ihren Kunden auf verkaufte Uhren eine gewisse Garantie ein, doch unterliegt die Dauer der Garantiezeit in jedem einzelnen Falle der freien Vereinbarung der Parteien beim Kaufabschluß der Uhr. Diese richtet sich ganz nach dem Wert und der Vollkommenheit der betr. Uhr, sie ist örtlich auch verschieden.

Eine Uhrkette kann in diesem Falle nicht als zur Uhr gehörend betrachtet werden, da sie einen besonderen Handelsartikel bildet.

Leider kann ich über den Ausgang des Prozesses heute noch nicht berichten, da noch andere Einwände erhoben sind, so daß die Sache noch schwebt.

Ein zweiter Fall. Ein Berliner Beamter kauft von einer auswärtigen Uhrenfirma eine Taschenuhr. Der Gang der Uhr befriedigte nicht, und sie wird bereitwilligst auf Verlangen umgetauscht. Auf der Rechnung bemerkt der Verkäufer ausdrücklich daß er für die Uhr Garantie leistet. Der Kunde verlangt aber trogdem noch extra die Zusendung eines Garantiescheines, welches Verkäufer mit dem Hinweise auf seinen bereits auf der Rechnung befindlichen Vermerk ablehnt. Nach kurz gestellter Frist von 2 Tagen wird Klage angestrengt. Als Vertreter des Klägers fungiert merkwürdigerweise derselbe Rechtsanwalt wie im ersten Falle. Ich hatte mich nun ebenfalls im Verhandlungstermin gutachtlich darüber zu äußern, ob es im Uhrenhandel allgemein gebräuchlich und handelsüblich sei, daß bei verkauften Uhren, für welche eine Garantie übernommen sei, ein Garantieschein auszustellen ist.

Analog dem ersten Fall habe ich die Frage verneint, Zugegeben muß werden, daß eine große Anzahl Uhrmacher Garantiescheine ausstellen, aber andererseits läßt sich nachweisen, daß es viele Uhrmacher gibt, welche überhaupt keine Garantiescheine besitzen und ausfertigen, sondern ihre Garantieversprechen lediglich auf der Rechnung zum Ausdruck bringen. Von einem einheitlichen, allgemeinen Handelsbrauch könne deshalb keine Rede sein. Der Richter sprach offen aus, er würde ohne Anhören des Sachverständigen wahrscheinlich zu einem anderen Schluß gekommen sein. Dagegen machte der Vertreter der Klage geltend, es scheine ihm, es sei durch Beschränkung der Garantie eine Unsitte eingerissen, die zu bekämpfen sei. Hiergegen protestierte ich, indem ich ausführte, daß man in den Anfängen des Handelns mit Uhren eine Garantie überhaupt nicht gekannt habe, das sei erst später nach und nach entstanden. Das Ausstellen der Garantiescheine sei eine Erscheinung unseres Zeitalters, welches erst in den letten Jahren, teils um Kunden anzulocken, teils um das Geschäft zu erleichtern, Vertrauen zu erwecken und den Kunden zu Willen zu sein, vielfach übertrieben worden ist. Es könne daher eher von einer Unsitte im leichtfertigen Garantiegeben gesprochen werden, gegen welches die Uhrmacherverbände durch ihre Presse Stellung nehmen.

Das Resultat war, daß der Vertreter der Klage sofort Berufung einlegte, so daß diese Sache noch ein höheres Gericht beschäftigen wird.

Ohne Zweifel werden im Deutschen Reich öfter Kollegen als Sachverständige zu Gutachten über diese und ähnliche Fragen herangezogen. Man ist als gerichtlicher Sachverständiger verpflichtet, unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen sein Gutachten zu erstatten. Ist nun der von mir eingenommene Standpunkt richtig, oder sind andere Sachverständige oder die Mehrzahl der deutschen Uhrmacher anderer Meinung? Eine sachliche Erörterung dieser Frage könnte meiner Ansicht nach im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung sowohl als des deutschen Uhrenhandels nur von Nuten sein.

Herm. Horrmann, Leipzig.

Dem geschätten Kollegen H. können wir hierin nur Recht geben und bitten deshalb alle Leser, die als Sachverständige in der Frage Erfahrungen besiten, sich an der Aussprache zu beteiligen.